

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **XING AG**, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98807
- nachstehend „**Organträger**“ genannt -
- und
- (2) **XING Purple GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 140802
- nachstehend „**Organgesellschaft**“ und gemeinsam mit dem Organträger „**Parteien**“ genannt -

PRÄAMBEL

- (A) Die Organgesellschaft wurde am 16. März 2016 gegründet und am 31. März 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft, das am 31. Dezember 2016 endet, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (B) Der Organträger hält seit Beginn des Wirtschaftsjahres (Rumpfgeschäftsjahr) der Organgesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (finanzielle Eingliederung).

Dies vorausgeschickt, wird zwischen Organträger und Organgesellschaft Folgendes vereinbart:

1. GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ab dem Beginn ihres bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers gem. § 301 S. 2 AktG (analog) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder aus der Auflösung von Gewinnvorträgen und/oder von Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

2. VERLUSTÜBERNAHME

Für die Verlustübernahmeverpflichtung gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. FÄLLIGKEIT

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen entstehen zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und sind zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 2 % p.a. zu verzinsen.

4. WIRKSAMWERDEN, VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 4.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei der Organgesellschaft geschlossen und wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- 4.2 Die Regelungen dieses Vertrages gelten rückwirkend ab dem Beginn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 4.3 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre nach Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abläuft, für das die steuerlichen Wirkungen erstmals eintreten.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, jeweils soweit hierdurch die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG wegfällt, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft, die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft i.S.d. § 14 KStG sein kann oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien (derzeit: R 60 Abs. 6 KStR 2004) als wichtiger Grund anerkannter Umstand eintritt. Abschnitt 60 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR 2004 (oder seine entsprechende Nachfolgeverordnung) bleiben unberührt. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

5. VERSCHIEDENES

- 5.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages - einschließlich dieses Abschnitts 5.1 - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 5.2 Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung von Lücken in diesem Vertrag.
- 5.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 13. April 2016

gez. Der Vorstand der XING AG

gez. Geschäftsführung der XING Purple GmbH